

BGHP Rechtsanwält*innen mbB | Danziger Straße 56 | 10435 Berlin

Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstraße 9
80801 München

Vorab per Email: info@beck.de

Rechtsanwalt
BGHP – Rechtsanwält*innen
anwalt@bghp.de

Sekretariat
030 440 330-0

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Berlin, 18.02.2021

Rassismus ist nicht „Meinungsvielfalt“!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beck-Verlag hat einen Kommentar zu einer Entscheidung des BVerfG in der NZA mit nicht hinnehmbaren rassistischen Äußerungen veröffentlicht.

Die NZA ist eine renommierte arbeitsrechtliche Zeitschrift aus dem juristischen Verlag C.H.Beck. Das aktuelle Heft der NZA (3/2021, S. 166 - 169) enthält einen als „Kommentar“ bezeichneten Beitrag von Rüdiger Zuck. Zuck war früher Rechtsanwalt und vertrat viele Verfassungsbeschwerden, weshalb er in der juristischen Welt bekannt ist als Mitherausgeber eines Kommentars zum BVerfGG, der ebenfalls im Hause Beck erscheint.

Der „Kommentar“ von Zuck in der NZA widmet sich einem arbeitsrechtlichen Kammerbeschluss des BVerfG, in dem es um Äußerungen in einer Betriebsratssitzung ging. Der Nichtannahmebeschluss ist nur insoweit bemerkenswert, als er durch eine Pressemitteilung gesondert hervorgehoben wurde, was regelmäßig als Fingerzeig gelten darf, dass die Kammer den Beschluss für verfassungsrechtlich besonders relevant hält. In der Sache hat die Kammer lediglich die Entscheidungen der Instanzgerichte aufrechterhalten.

In seinem „Kommentar“ argumentiert Zuck nun in der Sache, die Äußerung „Ugah Ugah“, mit welcher ein Betriebsrat einen dunkelhäutigen Betriebsrat in einer hitzigen Auseinandersetzung adressiert hatte, hätte die Kammer des

Thomas Berger *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Johannes Groß M.A. *
Fachanwalt für Sozialrecht

Sebastian Höhmann *
Fachanwalt für Erbrecht

Thomas Ebinger, LL.M. *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Uwe Nawrot *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karin Büchling *
Fachwältin für Arbeitsrecht

Stefanie Kirschner, LL.M. *
Fachwältin für Arbeitsrecht

Wolf Klimpe-Auerbach
Richter am Arbeitsgericht a.D.

Priyanthan Thilagaratnam *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Elisabeta Schidowezki*
Fachwältin für Erbrecht

Christian Lunow *
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nele Marie Kliemt*
Fachwältin für Erbrecht

Dr. Katharina Wandscher, MLE *
Fachwältin für Arbeitsrecht

Benedikt Rüdeseim, LL.M.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sirkka Schrader*

Friedrich Pehnert

* Partner*in

Part-Nr. PR 686 B
AG Charlottenburg

Tel 030 / 440 330 0
Fax 030 / 440 330 22

anwalt@bghp.de
www.bghp.de

Unsere Informationsseiten
im Internet:

betriebsratsberater-berlin.de
pfliegerrechtsberater.de
erbrechtsberater-berlin.de

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE80 1001 0010 0666 6611 00

BVerfG als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Meinungsäußerungsfreiheit behandeln müssen, was nur unterblieben sei, weil die Kammer den Kontext der Äußerung nicht hinreichend gewürdigt hätte. Diese verfassungsrechtliche Position mag unterkomplex anmuten vor dem Hintergrund einer entwickelten Dogmatik zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und der seit Jahrzehnten etablierten mittelbaren Grundrechtswirkung bei der Interpretation von Generalklauseln und insbesondere im Arbeitsrecht, sie ist aber nicht das Hauptproblem des Textes.

Zuck bedient an verschiedenen Stellen krasse rassistische Stereotype, die wir hier nicht im Einzelnen wiedergeben müssen, weil das bereits Hendrik Wieduwilt in einem Beitrag auf Übermedien erledigt hat. Als der Artikel in einem Twitter-Thread von der Völkerrechtlerin Alicia Köppen öffentlich gemacht wurde, gab es eine zurecht heftige Reaktion in den sozialen Medien.

Tatsächlich hat sich der Verlag C.H.Beck nun zeitnah und ausgesprochen knapp zu dem Fall geäußert. In einer kurzen Mitteilung heißt es: „Der Beitrag ist auf vielfältige Kritik gestoßen. Diese Kritik nehmen wir sehr ernst. Bei dem als „Kommentar“ gekennzeichneten Beitrag handelt es sich um die *persönliche Auffassung des Autors*. Als juristische Fachzeitschrift ist die NZA der *Wissenschaftlichkeit* und *Meinungspluralität* verpflichtet. Rückblickend ist aber klar, dass der Kommentar mit den *redaktionellen Grundsätzen* der NZA und unseren eigenen Ansprüchen nicht vereinbar ist. Die Redaktion *distanziert sich* ausdrücklich von dem Kommentar. *Der Beitrag hätte nicht erscheinen dürfen*. Wir entschuldigen uns in aller Form.“ (Hervorh. hier.)

Viel ließe sich zu dieser Stellungnahme sagen. Die Reaktion zeigt jedenfalls eine aus unserer Sicht hoch problematische Deutung, die gleichwohl typisch ist für derartige Vorfälle. Der Verlag distanziert sich von der „persönlichen Auffassung des Autors“ und von dem Kommentar, denn die NZA sei „Wissenschaftlichkeit und Meinungspluralität“ verpflichtet. Die „redaktionellen Grundsätze“ der NZA seien andere.

Die Redaktion – verantwortlich für die Schriftleitung der NZA ist Prof. Dr. Achim Schunder – entschuldigte sich gegenüber LTO. Schunder sagte, „es war niemals unser Ziel, rassistische Äußerungen zu verbreiten“. Er fügte hinzu, ein Kommentar dürfe „durchaus pointiert“ sein. Fehlerhaftes Verhalten der Redaktion sah er nur darin, dass sie „unpassende Sätze übersehen“ hätten, „die wir hätten streichen müssen“.

In der Stellungnahme des Verlags hingegen fehlt jeder Bezug auf den eklatanten Rassismus des Beitrages. Diesen gilt es zu benennen, soll sich endlich einmal etwas an

den Strukturen in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Deutschland ändern. Rassismus ist nicht nur die individuelle Meinung eines einzelnen Rechtsanwalts im Ruhestand, erst recht keine Pointe. Die Verbreitung rassistischer Stereotype gehört nicht zur Meinungsvielfalt, sondern ist schlicht Rassismus.

Die Tatsache, dass ein solcher Text unbeschadet und gänzlich unredigiert in einer führenden deutschen Arbeitsrechtszeitschrift erscheinen kann, ist das Problem. Die Tatsache, dass der Rassismus seitens des Verlages auch im Nachgang nicht einmal benannt wird, ist das Problem. Die Tatsache, dass wir immer über Einzelfälle statt über rassistische Strukturen sprechen, ist das Problem.

Die Unterzeichnenden fordern eine Auseinandersetzung mit Rassismus in der Fachkultur der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Sie fordern alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich an dieser Diskussion zu beteiligen und gegen rassistische und alle anderen Formen von Diskriminierung Stellung zu beziehen.

Mindestens erwarten wir von Ihnen Folgendes:

- Eine transparente Aufklärung, warum ein solcher Artikel veröffentlicht werden konnte.
- Eine Stellungnahme, wie die NZA Herausgeber*innen und Redaktion zukünftig dafür Sorge tragen, dass Rassismus in ihren Publikationen keinen Raum mehr bekommt.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Behling, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirtin

Thomas Berger, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karin Büchling, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Thomas Ebinger, LL.M, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Günther Eibert, Verwaltung

Gina Grabow, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Dr. Johannes Groß, M.A., Fachanwalt für Sozialrecht

Sebastian Höhmann, Fachanwalt für Erbrecht

Stefanie Kirschner, LL.M. Fachanwältin für Arbeitsrecht

Nele Marie Kliemt, Fachanwältin für Erbrecht

Wolf Klimpe-Auerbach, Rechtsanwalt, Richter am Arbeitsgericht a. D.

Christian Lunow, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Uwe Nawrot, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Friedrich Pehnert, Rechtsanwalt

Laura Redmer, Rechtsassessorin

Virginia Schellenberger, Rechtsanwaltsfachangestellte

Elisabeta Schidowezki, Fachanwältin für Erbrecht

Sirkka Schrader, Rechtsanwältin

Christina Schultz-Cornelius, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Priyanthan Thilagaratnam, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Katharina Wandscher, MLE, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Christina Werchan, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte